



Abteilungsordnung des Sportvereins Kochel a. See e.V.

In Kraft ab 23.09.2015

Inhalt

Präambel	3
§1 – Rechtliche Stellung	3
§2 – Mitglieder der Abteilung	4
§3 - Abteilungshaushalt	4
§4 - Abteilungsleiter	4
§5 – Auflösung der Abteilung	4
§6 - Schlussbestimmung	5
Anlagen	5
Änderungshistorie.....	5

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden. Über die Einrichtung neuer Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss (§12 – Satzung). Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung (§10 – Satzung).

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§1 – Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§2 – Mitglieder der Abteilung

Mitglieder des Vereins sind automatisch auch Mitglieder aller Abteilungen und umgekehrt. Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gelten die Regelungen der Satzung (§§4 und 5)

§3 - Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Die Abteilungen sind nicht ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Einnahmen und Ausgaben aus dem sportlichen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb , unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen.

§4 - Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt in der Mitgliederversammlung analog der Regelungen der Wahl des Vereinsvorstandes gemäß der Satzung.

§5 – Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.



§6 - Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des SV Kochel am 23.09.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Anlagen

Änderungshistorie

Datum	Änderungen


